

---

## Mandanten-Information für das Hotel- und Gaststättengewerbe

---

Im August 2021

### Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

das Bundesfinanzministerium hat sich im Zusammenhang mit der Abgabe von „Wiesnbrezn“ zum Mitbenutzungsrecht an **Verzeihvorrichtungen Dritter** geäußert. Wir stellen Ihnen die aktuelle Verwaltungsanweisung vor. Zudem fassen wir zusammen, welche Änderungen das **Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz** uns bringt. Wer in den Sommer- oder Semesterferien **Minijobs** an **Schüler** oder **Studierende** vergibt, muss einige Regeln beachten. Im **Steuertipp** beleuchten wir, worauf es ankommt.

#### Festzelt

### Die Abgabe von „Wiesnbrezn“ unterliegt dem ermäßigten Steuersatz

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat sich kürzlich zur umsatzsteuerlichen Einordnung des Mitbenutzungsrechts an **Verzeihvorrichtungen Dritter** geäußert.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte bereits 2017 entschieden, dass die Abgabe von Brezeln („Wiesnbrezn“) in Festzelten durch einen vom Festzeltbetreiber personenverschiedenen Unternehmer dem ermäßigten Umsatzsteuersatz unterliegt. Im Urteilsfall ging es um einen Brezelverkäufer, der während des Oktoberfestes Verkaufsstände in mehreren Festzelten gepachtet hatte. Die vom Brezelverkäufer beschäftigten „Breznläufer“ waren durch die Reihen des Festzelts gegangen und hatten das Backwerk an die Gäste an den Bierzelttischen verkauft. Das Finanzamt sah

hier einen **restaurantähnlichen Umsatz**, der dem Regelsteuersatz unterliegen sollte. Es vertrat die Auffassung, dass ein überwiegendes Dienstleistungselement vorliege, weil dem Brezelverkäufer die von den Festzeltbetreibern bereitgestellte Infrastruktur (Zelt mit Biertischgarnitur, Musik) zuzurechnen sei.

Der BFH stellte eindeutig klar, dass der Verkauf von Brezeln durch Unternehmer, die nicht auch Festzeltbetreiber sind, als Lieferung dem ermäßigten **Steuersatz von 7 %** unterliegt. Hierbei handelt es sich demnach nicht um einen restaurantähnlichen Umsatz. Das BMF hat diese Rechtsprechung des BFH nun übernommen und den Umsatzsteuer-Anwendungserlass entsprechend geändert. Die neuen Grundsätze sind auf alle offenen Fälle anzuwenden.

**Hinweis:** Wenn Sie sich unsicher sind, ob Sie von dieser Änderung des Umsatzsteuer-An-

#### In dieser Ausgabe

- ☑ **Festzelt:** Die Abgabe von „Wiesnbrezn“ unterliegt dem ermäßigten Steuersatz ..... 1
- ☑ **Buchwertübertragung:** Zeitgleiche Entnahme bzw. Veräußerung ist schädlich ..... 2
- ☑ **Berechnungsgrundlagen:** Künftigen Rentnergenerationen droht eine doppelte Besteuerung ..... 2
- ☑ **Kapitalerträge:** Bundesrat verabschiedet Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz ..... 2
- ☑ **Verbilligte Wohnraumüberlassung:** Vergleichsmiete ist vorrangig aus Mietspiegel abzuleiten ..... 3
- ☑ **Schneeballsystem:** Abgeltungswirkung bei nur bescheinigter Kapitalertragsteuer ..... 3
- ☑ **Vereinfachungsregelung:** Neuigkeiten für Betreiber kleiner Photovoltaikanlagen ..... 4
- ☑ **Steuertipp:** Welche Fallstricke bei Ferienjobs zu beachten sind ..... 4

wendungserlasses betroffen sind, sprechen Sie uns gerne an.

## Buchwertübertragung

### **Zeitgleiche Entnahme bzw. Veräußerung ist schädlich**

Ein ganz alltäglicher Fall: Ein an einer Personengesellschaft beteiligter Mitunternehmer möchte sich zur Ruhe setzen und seinen **Geschäftsanteil** an die Tochter oder den Sohn **verschenken**. Um auch im Alter versorgt zu sein, soll das Grundstück, das an die Personengesellschaft vermietet ist, nicht mitübertragen werden. Es soll vielmehr beim Übertragenden verbleiben und weiterhin an die Personengesellschaft vermietet werden.

Dass bei solch einer Entnahme des Grundstücks dessen **stille Reserven** aufzudecken und zu versteuern sind, ist klar. Die Frage ist, ob der verbleibende Mitunternehmeranteil zum Buchwert (also ohne Aufdeckung stiller Reserven) auf die Kinder übertragen werden kann. Das hängt entscheidend vom zeitlichen Zusammenhang ab: Je näher der Zeitpunkt der Grundstücksentnahme am Zeitpunkt der Anteilsübertragung liegt, desto höher ist das Risiko, dass sämtliche stillen Reserven aufgedeckt werden müssen. Wie diese Zeitspanne zu bemessen ist, darüber stritten Finanzverwaltung und Bundesfinanzhof (BFH) in den vergangenen Jahren intensiv.

Schließlich lenkte die Verwaltung ein. Das Bundesfinanzministerium (BMF) vertrat 2019 folgenden Standpunkt: Eine Entnahme oder Veräußerung des Grundstücks (abstrahiert: einer wesentlichen Betriebsgrundlage) ist für die Buchwertfortführung des Mitunternehmeranteils unschädlich, wenn sie **vor der Übertragung** des Gesellschaftsanteils stattfindet und auch nicht am selben Tag wie die Anteilsübertragung.

Den letzten Punkt hat zwischenzeitlich der BFH bestätigt und darüber hinaus präzisiert: Maßgeblich sei nicht, dass die Übertragung der wesentlichen Betriebsgrundlagen und des Gesellschaftsanteils am selben Tag erfolge, sondern **zum selben Zeitpunkt**. Die kritische Zeitspanne ist also aus Sicht des BFH deutlich kürzer.

**Beispiel:** Vater und Sohn schließen zwei Notarverträge, die gleichzeitig beurkundet werden. Das Grundstück soll mit Wirkung zum 29.11.2021, 11 Uhr, entnommen werden, mit Wirkung zum 29.11.2021, 12 Uhr, soll der Anteil auf den Sohn übertragen werden.

Auch wenn die Übertragung taggleich erfolgt, erfolgt sie doch nicht zum selben Zeitpunkt. Nach Auffassung des BFH kann der Anteil al-

so ohne Aufdeckung der stillen Reserven auf den Sohn übertragen werden.

Kürzlich hat sich das BMF der Meinung des BFH angeschlossen. Es hat diese Urteilsgrundsätze in seine aktualisierte Verwaltungsanweisung zur Buchwertübertragung von betrieblichen Gesamtheiten übernommen.

**Hinweis:** Bei der Vertragsgestaltung ist in solchen Konstellationen besonderes Augenmerk auf die jeweiligen Übertragungszeitpunkte zu legen. Wir beraten Sie gerne.

## Berechnungsgrundlagen

### **Künftigen Rentnergenerationen droht eine doppelte Besteuerung**

Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass Renten **nicht doppelt besteuert** werden dürfen. Jeder Rentner muss mindestens so viel Rente steuerfrei erhalten, wie er zuvor an Beiträgen aus versteuertem Einkommen eingezahlt hat.

In zwei vielbeachteten Urteilen hat der Bundesfinanzhof (BFH) erstmals erklärt, welche Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung dieser doppelten Besteuerung zugrunde zu legen sind. Das Gericht hat die beiden Klagen von Rentnerhepaaren wegen des Vorwurfs der Doppelbesteuerung zwar zurückgewiesen. Gleichwohl hat der BFH festgestellt, dass viele Rentner in den kommenden Jahren einer **verbotenen Doppelbesteuerung** ausgesetzt sein dürften. Das geltende Regelwerk zur Besteuerung von Renten dürfte sich demnach künftig in einen verfassungswidrigen Bereich „hineinentwickeln“.

**Hinweis:** Steuerfachleute gehen davon aus, dass die neue Rechtsprechung des BFH die aktuelle und die künftige Bundesregierung zu Gesetzesänderungen zwingen wird. Laut BFH dürfen bei der Berechnung des steuerfreien Anteils der Rente weder der Grundfreibetrag noch Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge einbezogen werden.

## Kapitalerträge

### **Bundesrat verabschiedet Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz**

Anfang Juni wurde das Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz verkündet. Die meisten Änderungen betreffen die Entlastung beschränkter Steuerpflichtiger von der **Kapitalertragsteuer**. Neben einer Konzentration der Erstattungsverfahren beim Bundeszentralamt für Steuern soll die Antragsbearbeitung ab 2024 vollständig digi-

talisiert sein. Der Gesetzgeber hat die Gelegenheit genutzt, weitere steuerliche Änderungen in das Gesetz einzufügen, so unter anderem:

- Für die Steuerbefreiung von **Corona-Sonderzahlungen** bis zu 1.500 € wurde die Zahlungsfrist bis zum 31.03.2022 verlängert. Das bedeutet: Arbeitgeber, die bisher noch keine Sonderzahlung an ihre Arbeitnehmer geleistet haben, dies aber planen, haben nunmehr bis zum 31.03.2022 Zeit.
- Ab 2021 führt die Übertragung des **Kinderfreibetrags** stets auch zur Übertragung des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf.
- Ein **Grad der Behinderung** unter 50 kann weiterhin durch Vorlage eines Rentenbescheids oder des Bescheids über die anderen laufenden Bezüge nachgewiesen werden.
- Übersteigen die Umsätze eines gewerblichen Unternehmers oder eines Land- und Forstwirts eine **Umsatzgrenze von 600.000 €**, ist er buchführungspflichtig. Wie die Umsätze berechnet werden, richtet sich jetzt nach den Regelungen zur Bestimmung des Gesamtumsatzes bei Anwendung der umsatzsteuerlichen Kleinunternehmerregelung.

#### Verbilligte Wohnraumüberlassung

### **Vergleichsmiete ist vorrangig aus Mietspiegel abzuleiten**

Bei einer verbilligten Wohnraumvermietung ist die Nutzungsüberlassung in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil aufzuteilen, wenn die tatsächliche Miete unterhalb eines Schwellenwerts von 50 % der ortsüblichen Marktmiete liegt (bis einschließlich 2020: unterhalb von 66 %). Nur die auf den **entgeltlich vermieteten Teil** der Wohnung entfallenden Werbungskosten sind von den Mieteinnahmen abziehbar.

Wer bei vollem Werbungskostenabzug verbilligt vermieten möchte, muss verlässlich und belastbar die ortsübliche Marktmiete ermitteln, anhand derer sich die 50- bzw. 66%-Schwelle berechnen lässt. Daran ist dann die Höhe der tatsächlichen Miete auszurichten. Denn geht das Finanzamt später von einer höheren Vergleichsmiete aus als der Vermieter, kann es im Nachhinein zur **Kürzung der Werbungskosten** kommen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass die ortsübliche Marktmiete vorrangig dem **örtlichen Mietspiegel** zu entnehmen ist. Sind darin Rahmenwerte genannt, kann auf den unteren Wert zurückgegriffen werden. Mit diesem Urteil

erhielt eine Vermieterin recht, die eine Wohnung verbilligt an ihre Tochter vermietet hatte.

Das Finanzamt hatte die Vergleichsmiete aus der Miete abgeleitet, die die Vermieterin bei der Vermietung einer anderen Wohnung im selben Haus (an Dritte) erzielte. Dieser Vergleichsbeurteilung hat der BFH eine Absage erteilt. Der Mietspiegel könne nur dann außer Acht gelassen werden, wenn er nicht regelmäßig an die Marktentwicklung angepasst werde, fehlerhaft oder nicht auf ein Mietobjekt anwendbar sei. In allen anderen Fällen sei er jedoch **die erste Wahl**, um die ortsübliche Marktmiete zu bestimmen.

**Hinweis:** In einem zweiten Rechtsgang muss das Finanzgericht nun die Marktmiete bzw. Entgeltlichkeitsquote auf der Grundlage des Mietspiegels errechnen, so dass es der Vermieterin möglicherweise gelingt, eine vollentgeltliche Vermietung samt ungekürztem Werbungskostenabzug durchzusetzen.

#### Schneeballsystem

### **Abgeltungswirkung bei nur bescheinigter Kapitalertragsteuer**

Ein **betrogener Anleger** muss Kapitaleinkünfte aus einem betrügerischen Schneeballsystem regelmäßig nicht versteuern, wenn der Schuldner der Kapitaleinkünfte zwar Kapitalertragsteuer einbehalten, aber nicht beim Finanzamt angemeldet und abgeführt hat. So lässt sich eine aktuelle Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) zusammenfassen.

**Hinweis:** Kapitaleinkünfte aus vorgetäuschten Gewinnen (im Rahmen eines Schneeballsystems) unterliegen der Besteuerung, wenn der Anleger über diese Gewinne theoretisch hätte verfügen können und der Schuldner der Kapitalerträge einer Auszahlungsbitte gefolgt wäre - er also zum damaligen Zeitpunkt leistungsbereit und -fähig war. Dies gilt auch, wenn das Schneeballsystem zu einem späteren Zeitpunkt zusammenbricht und der Anleger sein Geld verliert. In diesem Fall muss der Anleger also nicht nur sein eingesetztes Kapital verloren geben, sondern obendrein auch noch Steuern auf seine Scheingewinne zahlen.

Laut BFH ist nicht nur bei der Besteuerung der Scheinrenditen auf die **subjektive Sicht des Anlegers** abzustellen, sondern auch bei der Frage, ob die steuerliche Abgeltungswirkung für die vom Betreiber des Schneeballsystems einbehaltenen Kapitalertragsteuer eintritt. Konnte der betrogene Anleger davon ausgehen, dass die Scheinrenditen dem Steuerabzug unterliegen

haben, ist die Einkommensteuer also abgegolten. Dies gilt auch, wenn der Betrüger die Kapitalertragsteuer nicht beim Finanzamt angemeldet und abgeführt hat und keine Genehmigung nach dem Kreditwesengesetz hatte. Die Scheinrenditen sind dem Anleger in diesem Fall allerdings in voller Höhe, also auch unter Berücksichtigung der einbehaltenen Kapitalertragsteuer, zugeflossen, da der Einbehalt für Rechnung des Anlegers als Gläubiger der Kapitalerträge erfolgt ist.

#### Vereinfachungsregelung

### Neuigkeiten für Betreiber kleiner Photovoltaikanlagen

Das Bundesfinanzministerium hat für Betreiber kleinerer Photovoltaikanlagen und vergleichbarer Blockheizkraftwerke eine Vereinfachungsregelung geschaffen: Sie können ihren Betrieb auf Antrag als **Liebhäberbetrieb** einstufen lassen. Gewinne aus dem Betrieb der Anlagen können dann aus den Einkommensteuerbescheiden wieder herausgenommen werden. Möglicherweise ergeben sich auch Steuererstattungen.

Von der Neuregelung können Betreiber von Photovoltaikanlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 10 kW und von Blockheizkraftwerken mit einer installierten Leistung von bis zu 2,5 kW profitieren. Zudem müssen die Anlagen auf zu eigenen Wohnzwecken genutzten oder unentgeltlich überlassenen Ein- und Zweifamilienhausgrundstücken einschließlich Außenanlagen (z.B. Garagen) installiert und nach dem 31.12.2003 in Betrieb genommen worden sein.

**Hinweis:** Wer dieses neue Wahlrecht ausüben sollte, lässt sich nicht pauschal beantworten. Wir prüfen Vor- und Nachteile für Sie.

#### Steuertipp

### Welche Fallstricke bei Ferienjobs zu beachten sind

Wer Schüler oder Studierende für Ferienjobs beschäftigt, sollte sich im Vorfeld mit den rechtlichen Rahmenbedingungen vertraut machen. Hier gilt Folgendes:

- Jugendliche dürfen in der Regel erst ab einem Alter von **15 Jahren** arbeiten (für höchstens acht Stunden pro Tag). Eine Ausnahme gilt für Schüler **ab 13 Jahren**, wenn die Einwilligung der Eltern (für eine Tätigkeit von bis zu zwei Stunden) vorliegt und die ausgeübte Tätigkeit altersgerecht ist.

- Bei einem **450-€-Minijob** überschreitet das Arbeitsentgelt regelmäßig nicht die Grenze von 450 € im Monat. Die Verdienstgrenze liegt bei durchgehender, mindestens zwölf Monate dauernder Beschäftigung also bei maximal 5.400 € pro Jahr.
- Ein **kurzfristiger Minijob** ist vor allem für die Sommer- oder Semesterferien und zum Ausgleich kurzfristig auftretender Personalengpässe gedacht (z.B. Eisverkäufer oder Aushilfen im Biergarten). Die Beschäftigung ist innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens drei Monate oder 70 Arbeitstage begrenzt (bzw. vom 01.03. bis zum 31.10.2021 auf vier Monate oder 102 Arbeitstage).

Für kurzfristige Minijobs fallen keine Beiträge zur **gesetzlichen Rentenversicherung** an - weder für Arbeitgeber noch für Ferienjobber.

Anders ist das bei **450-€-Minijobs**, denn diese sind rentenversicherungspflichtig. Arbeitnehmern steht allerdings die Möglichkeit offen, sich von der Rentenversicherungspflicht befreien zu lassen. Hierzu müssen sie dem Arbeitgeber schriftlich erklären, dass sie auf die Rentenversicherung verzichten.

Für kurzfristige Minijobs fallen grundsätzlich keine Beiträge zur **gesetzlichen Krankenversicherung** an - weder für Arbeitgeber noch für Ferienjobber. Bei einem 450-€-Minijob führen Arbeitgeber dagegen Krankenversicherungsbeiträge an die Minijob-Zentrale ab. Durch die Beiträge entsteht aber kein eigenes Krankenversicherungsverhältnis. Die Arbeitnehmer können daraus also keine Leistungen in Anspruch nehmen. Deshalb müssen sich Arbeitnehmer freiwillig gesetzlich oder privat krankenversichern, wenn sie nicht bereits durch ihre Haupttätigkeit oder durch eine Familienversicherung abgesichert sind.

Arbeitgeber, die Minijobber beschäftigen, müssen sich bei den Löhnen an den **gesetzlichen Mindestlohn** halten. Seit dem 01.07.2021 beträgt dieser 9,60 € (9,50 € bis 30.06.2021) pro Stunde, so dass sich dann eine Maximalstundenzahl von 46,88 monatlich ergibt.

Minijobs sind grundsätzlich steuerpflichtig und können entweder individuell nach der Steuerklasse der Minijobber oder mit einer pauschalen **Lohnsteuer** versteuert werden.

Mit freundlichen Grüßen